

Beitragsordnung

des Vorstandes „Förderverein '70 Fanfarenzug Strausberg e.V.“

§1 Grundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beiträge

Die Höhe des jährlichen Beitrages wurde auf der Mitgliederversammlung wie folgt beschlossen:

pro Mitglied 60,00 Euro

Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

§ 4 Zahlungsweise

- (1) Die Beitragszahlung beginnt mit dem Monat der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand. Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig:
 - Jährlich: bis zum 31.03. jeden Jahres,
 - Halbjährlich: bis zum 31.01. bzw. 31.07.
 - Vierteljährlich: bis zum 15. des ersten Quartalsmonats
 - Monatlich bis zum 15. des lfd. Monats

Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.

Bankname: Sparkasse MOL
IBAN: DE10170540403000113524
BIC: WELADED1MOL
Empfänger: Förderverein'70 Fanfarenzug Strausberg e.V.

- (3) Bei Überschreitung des Zahlungsziels können Mahngebühren von EUR 2,50 zur Deckung des damit verbundenen Aufwands erhoben werden
- (4) Ist ein Mitglied mit der Entrichtung der Beiträge länger als 24 Monate in Verzug, so kann es laut Satzung § 5 aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden.
- (5) Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen.
Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (6) Angestrebt wird eine jährliche Zahlung per Überweisung.
- (7) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge. Ausgeschiedene, ausgeschlossene oder durch Streichung ausgeschiedene Mitglieder haben bis zur rechtskräftigen Beendigung ihrer Mitgliedschaft ihren Verpflichtungen und Verbindlichkeiten nachzukommen.

§ 5 Spenden/sonstige Zahlungen

Darüber hinausgehende Zahlungen sowie Spenden sind jederzeit willkommen.
Auf Verlangen des Zahlenden kann eine Spendenbescheinigung gemäß amtlichem Vordruck ausgestellt werden.

§ 6 Mittelverwendung

- (1) Die Verwendung der vorhandenen Mittel erfolgt entsprechend der Beschlussfassung des Vorstandes. Dabei sind 90% zur Förderung des Fanfarenzuges direkt oder indirekt bereitzustellen. 10% der Mittel können für Geschäftskosten und zur Ausrichtung der Mitgliederversammlungen des Vereins eingesetzt werden.
- (2) Über die Verwendung der Mittel sowie der internen Ausgaben wird der Mitgliederversammlung mittels Kassenbericht erläutert.

§ 7 Beschlussfassung/Bekanntgabe

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.03.2014 diese Beitragsordnung beschlossen und tritt somit in Kraft.

Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung.